

## **Unterrichtung durch die Bundesregierung**

### **Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesh über den Handel mit Juteerzeugnissen**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesh ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen zu schließen ist —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

#### **Artikel 1**

Das Abkommen über den Handel mit Juteerzeug-

nissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesh wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der Wortlaut dieses Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

#### **Artikel 2**

Der Präsident des Rates notifiziert für die Gemeinschaft der anderen Vertragspartei den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**Abkommen zwischen der Volksrepublik Bangladesh und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Juteerzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —  
einerseits

und  
DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK  
BANGLADESH  
andererseits,

UNTER BEZUGNAHME auf die gemeinsame Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon (jetzt Sri Lanka), Indien, Malaysia, Pakistan (jetzt Bangladesh und Pakistan) und Singapur im Anhang zur Schlußakte des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972,

IM HINBLICK auf das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Volksrepublik Bangladesh und der Gemeinschaft,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Bedeutung der Produktion und der Ausfuhr von Jute und Juteerzeugnissen für die Wirtschaft der Volksrepublik Bangladesh,

IN DEM WUNSCH, eine zunehmende Verwendung von Juteerzeugnissen sowie die geordnete Entwicklung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und der Volksrepublik Bangladesh zu gewährleisten,

IN DER UBERZEUGUNG, daß es notwendig ist, die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Jutewirtschaft ihrer beiden Länder zu fördern und zu erleichtern,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung im Jutesektor zu fördern,

HABEN im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen gilt für die Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Bangladesh, die in Anhang A aufgeführt sind.

**Artikel 2**

Bis zu einer Lösung auf multilateraler Ebene wendet die Gemeinschaft für die Dauer dieses Abkommens im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen autonom für Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Bangladesh die bis zu der in Anhang B angegebenen Höhe und nach dem darin aufgeführten Zeitplan ausgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

**Artikel 3**

1. Die Gemeinschaft führt für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen ein.

Als ersten Schritt zur stufenweisen Abschaffung noch bestehender mengenmäßiger Beschränkungen setzt die Gemeinschaft die geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang C genannten Erzeugnisse aus, sofern Bangladesh die notwendigen Maßnahmen trifft, damit seine Ausfuhren die in diesem Anhang genannten Höchstmengen nicht überschreiten. Die Gemeinschaft ist bereit, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die volle Ausschöpfung der vereinbarten Kontingente zu erleichtern und zu fördern.

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 71/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Tritt auf dem Gemeinschaftsmarkt zusätzliche Nachfrage auf, so hat die Gemeinschaft nichts dagegen einzuwenden, daß die in Anhang C aufgeführten Höchstmengen überschritten werden, sofern die zusätzlichen Mengen von den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt werden, wobei auch der Umfang der Rohjuteeinfuhren in die Gemeinschaft berücksichtigt wird.
3. Die in Anhang C festgesetzten Kontingente, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden, können im Rahmen der in der Gemeinschaft geltenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag Bangladeshs auf Neuzuteilung so wohlwollend zu behandeln, wie die Bedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt es zulassen, und diesen Antrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beantworten.

#### **A rtikel 4**

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Juteerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern die Einfuhr im Rahmen einer in der Gemeinschaft geltenden Verwaltungskontrolle durchgeführt wird.
2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung Bangladeshs vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In diesen Fällen rechnet die Regierung Bangladeshs auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die Höchstmenge beziehungsweise die Höchstmenge für das laufende Jahr oder das folgende Jahr an.
3. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Juteerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen diese Behörden den Behörden Bangladeshs die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

#### **A rtikel 5**

Die Gemeinschaft wendet für Einfuhren von Jutegarnen keine mengenmäßigen Beschränkungen an. Die Gemeinschaft kann jedoch, wenn ihrer Auffassung nach in der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte Bedingungen herrschen, die eine Beschränkung des weiteren Handels notwendig ma-

chen, Konsultationen mit Bangladesh beantragen, sofern die Einfuhren in das betreffende Gebiet des Gemeinschaftsmarktes die in Anhang E genannten Richtmengen überschritten haben und sofern dem Konsultationsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist eine Darstellung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft oder in dem betreffenden Gebiet der Gemeinschaft beigelegt wird. Bis zu einer allseitig befriedigenden Lösung des Problems verpflichtet sich Bangladesh, auf Ersuchen der Gemeinschaft die Erteilung von Ausfuhrizenzen für Jutegarne nach der Gemeinschaft oder nach dem betreffenden Gebiet bzw. den betreffenden Gebieten des Gemeinschaftsmarktes auf die von der Gemeinschaft angegebene Höchstmenge zu beschränken.

#### **A rtikel 6**

1. In jedem Anwendungszeitraum des Abkommens können nichtausgenutzte Teilmengen einer der gemäß diesem Abkommen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen wie folgt auf eine andere für dasselbe Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge übertragen werden:
  - von Gruppe 4/5 nach Gruppe 7 und umgekehrt, sofern die betreffenden Mengen 20 v. H. der Höchstmenge, auf die sie übertragen werden, nicht überschreiten.
2. Nichtausgeschöpfte Teilmengen können bis zu 10 v. H. einer jährlichen Höchstmenge auf die entsprechende Höchstmenge für das darauffolgende Jahr übertragen werden.
3. Jede Jahreshöchstmenge kann bis zu 10 v. H. dieser Höchstmenge im Vorgriff auf die Höchstmenge des folgenden Jahres überschritten werden. Im Vorgriff ausgenutzte Mengen werden von der entsprechenden Höchstmenge des darauf folgenden Jahres abgezogen.
4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem Abkommenszeitraum eine Höchstmenge um mehr als 20 v. H. überschritten wird.
5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze werden von Bangladesh nur nach schriftlicher Mitteilung an die Gemeinschaft angewendet.

#### **A rtikel 7**

1. Die vereinbarten Höchstmengen werden nach einem System der Kontrolle und Gegenkontrolle verwaltet, dessen Einzelheiten in Anhang D niedergelegt sind; diese Einzelheiten gelten vorbehaltlich einvernehmlich vereinbarten Änderungen.

2. Bangladesh verpflichtet sich, der Gemeinschaft halbjährlich die Gesamtmengen aller in Artikel 3 und gegebenenfalls der in Artikel 5 genannten Juteerzeugnisse, für die die Behörden Bangladeshs Ausfuhrlizenzen erteilt haben, mitzuteilen.
3. Die Gemeinschaft unterrichtet entsprechend die Behörden Bangladeshs halbjährlich über das Gesamtvolumen der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

#### A r t i k e l 8

1. Die Anwendung dieses Abkommens darf zu keiner Störung der normalen Handelsströme zwischen Bangladesh und der Gemeinschaft führen.
2. Unterrichtet eine Vertragspartei die andere davon, daß in diesem Zusammenhang besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

#### A r t i k e l 9

Unbeschadet der Politik der Regierung Bangladeshs im Hinblick auf die Regelung der Ausfuhren entsprechend der Produktionslage und der Auslandsnachfrage nach den genannten Erzeugnissen verpflichtet sich Bangladesh, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Bedarf des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft in nichtdiskriminierender Weise gedeckt wird.

#### A r t i k e l 10

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt, der die Aufgabe hat,
  - auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über jedes Problem im Zusammenhang mit dem Handel mit Juteerzeugnissen im Geiste der Zusammenarbeit einzuleiten;
  - alle bei der Durchführung dieses Abkommens auftretenden Fragen zu prüfen, auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Lage der Jutewirtschaft in der Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen schrittweise aufzuheben;

- Mittel und Wege zur Steigerung und Diversifizierung der Verwendung von Juteerzeugnissen zu erörtern und dabei auch die diesbezüglichen Erfahrungen anderer Märkte zu berücksichtigen;
  - Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion und der Verwendung von Juteerzeugnissen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
  - die Möglichkeit zu prüfen, die Verwendung von Juteerzeugnissen durch Werbung und Marketing zu fördern;
  - Kontakte zwischen den Vertretern des Jutehandels und der Juteindustrie Bangladeshs und der Gemeinschaft zu fördern und die Durchführung beiderseits vereinbarter gemeinsamer Vorhaben und Programme zu erleichtern.
2. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Volksrepublik Bangladesh und der Gemeinschaft zusammen.
  3. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich, an einem einvernehmlich vereinbarten Ort, zusammen.

#### A r t i k e l 11

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben, und gilt ab 1. Januar 1976. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1979 in Kraft.

#### A r t i k e l 12

Die Anhänge sind Bestandteile dieses Abkommens.

#### A r t i k e l 13

Das Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und Bengali-Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Anhang A****Beschreibung der Gruppen der in Artikel 1 genannten Juteerzeugnisse:**

Gruppe 1	Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g
Gruppe 2	Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g
Gruppe 3	Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g
Gruppe 4	Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von 150 cm bis 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7
Gruppe 5	Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7
Gruppe 6	Garne aus Jute
Gruppe 7	Gewebe aus Jute <sup>1)</sup> , ganz oder teilweise gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 150 cm

<sup>1)</sup> Ohne sichtbare Webkanten in der Breite der Ware

**Anhang B****In Artikel 2 vorgesehene Zollaussetzungen**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz, angewandt	
		1. Januar 1977	1. Juli 1978
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	100 v. H.	—
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:  A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht: I. von weniger als 310 g II. von 310 bis 500 g III. von mehr als 500 g  B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	80 v. H. 80 v. H. 80 v. H. 80 v. H.	100 v. H. 100 v. H. 100 v. H. 100 v. H.
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:  A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht: a) von weniger als 310 g b) von 310 bis 500 g c) von mehr als 500 g	80 v. H. 80 v. H. 80 v. H.	100 v. H. 100 v. H. 100 v. H.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Aussetzung der Einfuhrzölle bei Verpackungsartikeln gemäß den Bestimmungen des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungen aufrechtzuerhalten.

**Anhang C**

Waren, für die Bangladesh ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet.

Die Gemeinschaft teilt Bangladesh mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Mitgliedstaat	Warengruppe 4/5		Höchstmengen Tonnen (1000 kg)	
	1976	1977	1978	1979
BNL	1342	1409	1479	1553
DK	1292	1298	1304	1311
F	620	706	800	903
BRD	1104	1267	1448	1649
IRL	300	350	400	450
I	222	245	266	283
GB	840	960	1092	1237
EWG	5720	6235	6789	7386

Waren, für die Bangladesh ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet.

Die Gemeinschaft teilt Bangladesh mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Mitgliedstaat	Warengruppe 7		Höchstmengen Tonnen 1000 kg)	
	1976	1977	1978	1979
BNL	333	335	337	339
DK	327	329	331	333
F	150	169	191	214
BRD	264	299	339	383
IRL	60	70	80	90
I	52	64	71	78
GB	200	226	256	288
EWG	1386	1492	1605	1725

**Anhang D****Einzelheiten der Anwendung des Systems der Kontrolle und Gegenkontrolle gemäß Artikel 7**

1. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft lassen unverzüglich die Einführen der in Anhang C dieses Abkommens genannten Erzeugnisse auf Vorlage des Antrags des Einführers sowie des Originals der Ausfuhr genehmigung zu<sup>1)</sup>.
2. Die zuständigen Behörden in Bangladesh erteilen für alle in Anhang C dieses Abkommens genannten Erzeugnisse Ausfuhr genehmigungen im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Höchstmengen.
3. Die Ausfuhr genehmigung muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Bestimmung
  - b) laufende Nummer
  - c) Name und Anschrift des Einführers
  - d) Name und Anschrift des Ausführers
  - e) Nettogewicht (in kg oder Tonnen) und Wert
  - f) Gruppe und Klassifizierung der Erzeugnisse
  - g) eine Bescheinigung der Behörden, aus der hervorgeht, auf welche Höchstmenge die Erzeugnisse angerechnet werden.
4. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft lassen innerhalb vernünftiger Grenzen Unterschiede in dem in der Ausfuhr genehmigung genannten Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhr gewicht zu. Die zuständigen Behörden in Bangladesh bemühen sich ihrerseits, etwaige Differenzen so niedrig wie möglich zu halten.
5. Falls eine Ausfuhr genehmigung vollständig oder teilweise zurückgezogen wird, setzen die zuständigen Behörden in Bangladesh die zuständigen Behörden der Gemeinschaft davon in Kenntnis. Letztere treffen im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen.
6. Die zuständigen Behörden in Bangladesh übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Botschaften der Mitgliedstaaten sowie unmittelbar der Kommission Halbjahresübersichten über die ausgestellten Ausfuhr genehmigungen. Aus diesen Übersichten muß für jede Gruppe von Erzeugnissen das in Tonnen ausgedruckte Waren-Nettogewicht der genehmigten Ausfuhren, ihre Anrechnung auf die verschiedenen Höchst mengen und der Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaft hervorgehen.

<sup>1)</sup> Falls auf Grund der geltenden Bestimmungen in einem Mitgliedstaat Einfuhr lizenzen gefordert werden, werden diese automatisch innerhalb einer begrenzten Anzahl von Tagen erteilt.

**Anhang E****Richtmengen für die in Artikel 5 des Abkommens genannten Einführen von Jutegarnen**

Tonnen (1000 kg)

Benelux	3950
Vereinigtes Königreich	2600

**Anhang F****Gemeinsame Erklärung**

Die Vertragsparteien vereinbaren, besondere Bemühungen zur Erfüllung der in Artikel 10 des Abkommens genannten Aufgaben zu unternehmen. In diesem Sinne werden sie sich bemühen, die jährliche Veranstaltung von Gesprächen am runden Tisch zu erleichtern, an denen Vertreter der Industrie, des Handels und der Forschung beider Seiten teilnehmen; sie verpflichten sich, die Möglichkeit zu prüfen, Programme oder Vorhaben zu unterstützen, die nach solchen Gesprächen als im beiderseitigen Interesse liegend empfohlen werden.

**Verbalnote**

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen beeckt sich, auf das zwischen der Volksrepublik Bangladesh und den Europäischen Gemeinschaften ausgehandelte und heute paraphierte Abkommen über den Handel mit Jutezeugnissen Bezug zu nehmen.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen erlaubt sich, die Regierung Bangladeshs davon zu unterrichten, daß die Gemeinschaft bereit ist, bis zum Abschluß der für den Abschluß und das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahrens von heute an die de facto-Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zuzulassen, sofern die Regierung der Volksrepublik Bangladesh hierzu ebenfalls bereit ist.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen wäre der Regierung Bangladeshs verbunden, wenn diese ihre Zustimmungen hierzu bestätigen würde.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen benutzt diesen Anlaß, die Mission Bangladeshs bei den Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Brüssel, den 23. Juli 1976

Mission der  
Volksrepublik Bangladesh  
bei den Europäischen Gemeinschaften

Rue Baron de Castro, 27  
1040 Brüssel

**Verbalnote (Übersetzung)**

Die Mission der Volksrepublik Bangladesh bei den Europäischen Gemeinschaften beeht sich, auf die Verbalnote Nr. D 2 vom 23. Juli 1976 der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen beeht sich, auf das zwischen der Volksrepublik Bangladesh und den Europäischen Gemeinschaften ausgehandelte und heute paraphierte Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen Bezug zu nehmen.“

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen erlaubt sich, die Regierung Bangladeshs davon zu unterrichten, daß die Gemeinschaft bereit ist, bis zum Abschluß der für den Abschluß und das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahrens von heute an die de facto-Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zuzulassen, sofern die Regierung der Volksrepublik Bangladeshs hierzu ebenfalls bereit ist.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen wäre der Regierung Bangladesh verbunden, wenn diese ihre Zustimmungen hierzu bestätigen würde.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen benutzt diesen Anlaß, die Mission Bangladeshs bei den Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Mission der Volksrepublik Bangladesh bei den Europäischen Gemeinschaften beeht sich zu bestätigen, daß die Regierung Bangladesh damit einverstanden ist, daß die Bestimmungen des zwischen Bangladesh und der Gemeinschaft ausgehandelten und heute paraphierten Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen von heute an de facto angewendet werden.

Die Mission Bangladeshs bei den Europäischen Gemeinschaften benutzt diesen Anlaß, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Generaldirektion  
Auswärtige Beziehungen  
Europäische Gemeinschaften

200, rue de la Loi  
1049 – Brüssel

**Begründung**

1. Mit Beschuß vom 20. Januar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Bangladesch Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen zu eröffnen.

2. Gemäß diesem Beschuß und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß nach Artikel 113 hat die Kommission in den Monaten April, Mai und Juli 1976 Verhandlungen mit Bangladesch geführt.

3. Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf beinhaltet insbesondere<sup>1)</sup>:

- Die Beibehaltung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen Bangladeshs bei der Ausfuhr bestimmter Jutegewebe (Gruppen 4, 5 und 7) nach der Gemeinschaft im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen;
- die Einführung eines Konsultationsverfahrens für Garne aus Jute (Gruppe 6), deren Einfuhr keinen Beschränkungen unterliegt, damit unter bestimmten Voraussetzungen solche Beschränkungen eingeführt werden können;
- Anpassungsbestimmungen in bezug auf die festgesetzten Höchstmengen (Übertragung, Vorauslieferung);
- die Fortsetzung des Programms der schrittweisen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, das die Gemeinschaft im Rahmen ihres Systems allgemeiner Präferenzen für die betreffenden Waren durchführt (der derzeit um 50 v. H. oder 60 v. H. ermäßigte Zollsatz wird am 1. Januar 1977 um 80 v. H. und am 1. Juli 1978 um 100 v. H. (Zollfreiheit) gesenkt). Für Garne aus Jute erfolgt die vollständige Aussetzung der

Zollsätze allerdings bereits am 1. Januar 1977. Die im Vereinigten Königreich und in Dänemark bereits geltende völlige Zollfreiheit bleibt bestehen;

- Zusicherungen Bangladeshs, die für die Versorgung des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft erforderlichen Juteerzeugnisse zu nicht-diskriminierenden Bedingungen zu liefern;
- die Festlegung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses für handelspolitische Zusammenarbeit auch im Hinblick darauf, daß dieser die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung sowie bei der Herstellung und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse prüft und entsprechende Vorschläge macht.

Die Delegationsleiter haben festgestellt, daß der Abkommensentwurf den Verhandlungsergebnissen entsprach und haben diesen Wortlaut am 23. Juli 1976 paraphiert.

4. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, dieses Abkommen durch Erlaß der Verordnung, deren Entwurf beigelegt ist, zu schließen.

Der Anhang enthält auch einen Verbalnotenwechsel, mit dem die Vertragsparteien die de-facto-Anwendung der Abkommensbestimmungen bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vereinbart haben.

<sup>1)</sup> Ein früher zwischen der Gemeinschaft und Bangladesch geschlossenes Abkommen über die gleichen Erzeugnisse (vgl. ABl. EG Nr. L 323/18 vom 3. Dezember 1974) ist am 31. Dezember 1975 ausgelaufen.